

# JUSTIZBLATT

## RHEINLAND - PFALZ

### AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

---

75. Jahrgang

Mainz, den 21. Januar 2021

Nummer 1

---

## Zum Jahreswechsel

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz,

ein außergewöhnliches Jahr 2020 liegt hinter uns. Neben dem Format der Videobotschaft, das ich im letzten Jahr erstmals genutzt habe, um mit Ihnen in Kontakt zu treten, schätze ich auch die traditionelle Gelegenheit des Grußwortes zum Jahreswechsel, um einige Worte an Sie zu richten. Sie bietet Raum für einen Rückblick auf die Ereignisse des vergangenen Jahres und dafür, Ihnen zu danken.

Mit bemerkenswertem Engagement und viel Kreativität haben Sie alle 2020 Großartiges geleistet. Plötzlich und unvorhergesehen dominierte die Corona-Pandemie dieses zurückliegende Jahr. Damit einher gingen neue Herausforderungen für unser Gemeinwesen, die noch vor einem Jahr niemand für möglich gehalten hätte. Hier zeigte sich deutlich, wie wichtig das Funktionieren unseres demokratischen Rechtsstaats mit seiner leistungsfähigen Justiz für die Bekämpfung der Auswirkungen der Pandemie ist. Denn die Justiz ist Garant für Freiheit und Sicherheit, Wohlstand und Zusammenhalt auch und gerade in Zeiten, in denen weitreichende Maßnahmen des Infektionsschutzes unseren Alltag grundlegend bestimmen. Die Funktionsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Justiz war im vergangenen Jahr und ist auch in der aktuellen Situation gewährleistet, insbesondere konnte die Bevölkerung zu jeder Zeit gerichtliche Hilfe zum Schutz ihrer Grundrechte in Anspruch nehmen. Dazu haben Sie alle einen großen Beitrag geleistet. Ich bin sehr stolz darauf, mit welcher innovativen Lösungen und Engagement vor Ort Probleme angegangen wurden und sichergestellt wurde, dass Bürgerinnen und Bürgern das zur Verfügung stand, was sie von der Justiz erwarten. Mir ist berichtet worden von einem „Zusammenrücken“ der Bediensteten, von gegenseitigem Verständnis und großer Solidarität. Dieses Miteinander trug dazu bei, die außergewöhnlichen Herausforderungen kollektiv zu meistern. Daneben wurden Maßnahmen arbeitsorganisatorischer und technischer Art sowie mitunter bauliche Maßnahmen ergriffen: Die Umsetzung flexibler Arbeitszeitmodelle, die räumliche Umgestaltung der Dienstzimmer und Sitzungssäle, die Installation von Plexiglasscheiben und der Ausbau von Telearbeitsplätzen, um nur einige zu nennen. Dass wir die Vorteile von Telearbeitsplätzen in der Pandemie für uns nutzbar machen und die Anzahl der Plätze mehr als verdreifachen konnten, ist Ihnen zu verdanken: den unentwegten Anstrengungen der mit ihrem Ausbau befassten Mitarbeiter, der Bereitschaft zu ihrer Inanspruchnahme sowie dem außerordentlichen Einsatz der Mitarbeiter, die fortwährend vor Ort Präsenz zeigten.

Ebenso betonen möchte ich den vorbildlichen Einsatz der Bediensteten des Justizvollzugs, die auf engem Raum zusammenarbeiten und sich daher in der Pandemielage gesteigerten Anforderungen gegenübersehen. Der schwierigen und belastenden Situation der Gefangenen, die Flexibilität und Anpassung in vielen Bereichen erforderte, konnte mit Augenmaß und Tatkraft begegnet werden. Der Justizvollzug Rheinland-Pfalz hat sich wieder einmal als widerstandsfähig und krisenfest erwiesen. Es wurden Isolierabteilungen geschaffen, um das Einschleppen des Corona-Virus zu erschweren. Als Schutzmaterial knapp war, wurden Stoffmasken genäht, Gesichtsvisiere produziert und Plexiglas-Schutzwände gebaut, nicht nur für den eigenen Bedarf. Als Besuche nicht mehr möglich waren, wurden Video-Chats zwischen Gefangenen und ihren Angehörigen ermöglicht, um Kontakte aufrechterhalten zu können. Inzwischen ist der Videobesuch sogar in die Vollzugsgesetze aufgenommen worden.

Für Ihren unermüdlichen Einsatz danke ich Ihnen allen ganz herzlich!

Lassen Sie uns jedoch bei aller Aufmerksamkeit, die die Corona-Pandemie erforderte, nicht den Blick für das verschließen, was wir außerdem 2020 erreichen, anstoßen, voranbringen und vollenden konnten:

Dabei denke ich zum einen an die technische Ausstattung der Justiz, bei der ich uns auf einem guten Weg sehe: Den mit Einführung der elektronischen Gerichts- und Verwaltungsakte eingeleiteten Umbruch haben wir konsequent weiterverfolgt. Die elektronische Akte ist dank des großartigen Einsatzes der damit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mittlerweile in Zivilsachen bei beiden Oberlandesgerichten, sieben Landgerichten und sieben Amtsgerichten eingeführt. Im Ländervergleich nimmt Rheinland-Pfalz damit eine viel beachtete Spitzenposition ein. Darüber hinaus erfolgen Pilotierungen in anderen Bereichen der Zivilgerichtsbarkeit. Bei den Fachgerichten sowie in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen wird der Einsatz bereits intensiv vorbereitet. Als erstes Bundesland hat Rheinland-Pfalz mit dem Onlineportal [www.justiz-rlp-portal.de](http://www.justiz-rlp-portal.de) zudem die Möglichkeit geschaffen, im Internet Einsicht in die elektronischen Gerichtsakten zu nehmen. Daran, auch die Videokonferenztechnik über die bestehenden Möglichkeiten hinaus auszuweiten, wird bereits gearbeitet.

Besonders freut mich außerdem, dass es uns im vergangenen Jahr erneut gelungen ist, die Justiz auch personell zu verstärken. Mit dem Versprechen, mich für eine angemessene personelle Ausstattung einzusetzen, habe ich mein Amt 2016 angetreten.

In Umsetzung dieses Versprechens ist es gelungen, seitdem trotz allgemeiner Sparvorgaben mit Blick auf die Schuldenbremse einen kontinuierlichen Stellenzuwachs in allen Diensten zu erreichen. Im Geschäftsbereich der Justiz wurden durch die Haushalte 2017 bis 2020 insgesamt 356 neue Stellen und Planstellen geschaffen. Für 2021 ist es wiederum gelungen, die Voraussetzungen für eine weitere personelle Verstärkung zu schaffen, was wegen der angespannten Haushaltslage nicht selbstverständlich ist: Der kürzlich verabschiedete Haushalt sieht nun erneut allein für dieses Jahr einen Zuwachs von 96,5 Stellen für unsere Justiz in allen Diensten vor – neben Stellenhebungen zur Verbesserung der Beförderungssituation und Mitteln zur Besetzung bisher gesperrter Stellen.

Auf Basis der im Haushalt neu geschaffenen Stellen sowie zur Kompensation des Ausscheidens von Kolleginnen und Kollegen konnten wir im vergangenen Jahr allein im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst 77 Neueinstellungen vornehmen. Auch im 2. und 3. Einstiegsamt erzielten wir eine personelle Verstärkung: Es wurden 34 Rechtspflegeranwärtinnen und -anwärter sowie 53 Justizfachanwärtinnen und -fachanwärter nach ihren erfolgreichen Prüfungen übernommen. Durch die Neueinstellung von 66 Anwärtinnen und Anwärtern im 3. Einstiegsamt und 58 im 2. Einstiegsamt ist im vergangenen Jahr bereits eine weitere personelle Unterstützung eingeleitet worden, die sich bei den Gerichten mit der durch die Ausbildungszeit bedingten Verzögerung bemerkbar machen wird. Der Justizwachtmeisterdienst wurde ebenfalls personell verstärkt. Erneut verzeichnete auch der Justizvollzugsdienst einen Zuwachs an Personal: In Umsetzung des Doppelhaushaltes 2019/2020 wurden nach 73 Einstellungen im Jahr 2019 vergangenes Jahr 78 Anwärtinnen und Anwärter neu eingestellt – 2018 hatte die Anzahl der Neueinstellungen noch bei 52 gelegen. Als besonderes Element, das vergangenes Jahr in Kraft trat und den Justizvollzugsbediensteten nun verdientermaßen zugutekommt, darf ich erfreulicherweise ergänzend die Erhöhung der sogenannten Gitterzulage um ca. 30 Prozent auf das Niveau der Polizeizulage erwähnen.

Dieser Trend soll künftig fortgesetzt werden. Denn das Erreichte darf nicht durch einen steten Zuwachs an Aufgaben und deren zunehmende Komplexität nivelliert werden.

Wie Sie sicher wissen, ist mir der Austausch mit Ihnen in persönlichen Gesprächen stets ein Bedürfnis. Die sich gewöhnlich hierfür bietenden Gelegenheiten waren im vergangenen Jahr leider sehr eingeschränkt: Viele unserer sonst üblichen Behördenbesuche, die Feierlichkeiten anlässlich vieler Amtswechsel, Sommerfeste und Weihnachtsfeiern konnten nicht stattfinden. Ich freue mich, dass es gelang, mit der Terminreihe „Ein Tag mit...“ ein neues Format auf die Beine zu stellen, mit dem ich bei Ihnen auf Offenheit gestoßen bin. Auch wenn selbst diese an strenge Hygieneauflagen angepassten Veranstaltungen pandemiebedingt nicht alle stattfinden konnten, ermöglichten es mir immerhin einige davon, allen Widrigkeiten zum Trotz den Dialog mit Ihnen aufrechtzuerhalten.

Die Bedeutung des Dialogs war auch ein Grund für die Einberufung der Bioethik-Kommission des Landes Rheinland-Pfalz zum Thema „CRISPR-Genom-Editierung am Menschen“, die 2020 ihren Abschlussbericht vorlegte. Unter Berücksichtigung medizinischer, ethischer und rechtlicher Grundsätze untersuchte die 2017 einberufene Kommission, welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden sollten, um den Menschen die der Methode innewohnenden Chancen nutzbar zu machen und sie zugleich vor Missbrauchsgefahren zu schützen. Wie die im Herbst 2020 erfolgte Verleihung des Nobelpreises für Chemie 2020 an die beiden Entdeckerinnen der Genschere CRISPR/Cas9 belegt, war die Wahl des Themas hochaktuell. Ich bin sicher, dass der sehr differenzierte Bericht der Bioethik-Kommission des Landes Rheinland-Pfalz einen hilfreichen Beitrag in der Debatte zur Keimbahntherapie am Menschen zu leisten vermag.

Im vergangenen Jahr hat der Bundesgesetzgeber überdies rechtspolitische Akzente aufgegriffen, die wir gesetzt hatten: So ist das auf eine Bundesratsinitiative aus Rheinland-Pfalz und Bremen zurückzuführende Gesetz, welches das sog. „Upskirting“ mit einem eigenen Straftatbestand sanktioniert, nun zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität passierte ein Gesetz das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren, das im politischen Leben des Volkes stehende Personen besser vor Verleumdung und Bedrohungen schützen soll. Es enthält einen Regelungsvorschlag, für den eine rheinland-pfälzische Bundesratsinitiative den Anstoß gegeben hatte.

Hass und Hetze im Netz bekämpfen: Dass dieses Ziel aktueller ist denn je, hat das zurückliegende Jahr leider wiederum aufgezeigt. Auch im Netz soll sich kein Täter vor Strafverfolgung sicher fühlen. Wer Hass sät, muss die Konsequenzen seines Tuns zu spüren bekommen! Insofern freue ich mich besonders über die positive Zwischenbilanz des gemeinschaftlichen Projektes „Verfolgen und Löschen“ meines Hauses, der LMK Medienanstalt Rheinland-Pfalz und zahlreicher Medienunternehmen – insbesondere des ZDF – vom September 2019. Dessen Ziel ist es, dass Hasskommentare im Internet nicht nur gelöscht, sondern auch konsequent strafrechtlich verfolgt und geahndet werden. Durch dieses Projekt angestoßen wurden den Strafverfolgungsbehörden im vergangenen Jahr schon mehr als 40 Verfahren übermittelt.

2020 bot zudem einen Anlass für Feierlichkeiten, der in seiner Bedeutung weit über den Bereich der Justiz hinausgeht. Unsere Verfassung wurde mit der deutschen Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 zur gemeinsamen Verfassung der gesamten deutschen Bevölkerung. Im vergangenen Jahr jährte sich dieses für uns so wertvolle Ereignis zum 30. Mal – was in einem Rückblick auf 2020 zu erwähnen unerlässlich ist. Die deutsche Wiedervereinigung verdanken wir insbesondere den Menschen, die sich in der ehemaligen DDR mit großem Mut für die Werte der Freiheit und der Demokratie eingesetzt haben. Die Friedliche Revolution hat der Wiedervereinigung den Weg gebahnt. Lassen Sie uns ihren 30. Jahrestag Erinnerung und Mahnung sein, für Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit einzutreten! Unverzichtbarer und integraler Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit ist eine starke und unabhängige Justiz, für die Sie alle stehen. Bei dieser Gelegenheit an den Verdienst der zahlreichen rheinland-pfälzischen Kolleginnen und Kollegen zu erinnern, die tatkräftige Unterstützung beim Aufbau der Justiz insbesondere in Thüringen geleistet haben, ist mir ein besonderes Bedürfnis und erfüllt mich mit großem Stolz!

Bedeutende Entwicklungen sind auch für das neue Jahr 2021 zu erwarten. Noch hält die Pandemie uns weiter in Atem. Wie Sie wissen, ist es in den vergangenen Monaten gelungen, durch herausragende Forschungsarbeit in Rekordzeit Impfstoffe gegen COVID-19 zu entwickeln. Damit geht die berechtigte Hoffnung einher, das Infektionsgeschehen eindämmen zu können und in der Folge weniger Einschränkungen des Alltags zu unterliegen. Eine Herausforderung bringt die anfängliche Impfstoffknappheit und die damit verbundene Notwendigkeit einer Priorisierung mit sich. Das neue Jahr wird daneben weitere Herausforderungen bereithalten. Es ist mir ein herausragendes Anliegen, das Vertrauen der Bevölkerung in unseren freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat gegen Angriffe zu verteidigen und zu stärken. Eine starke und unabhängige Justiz ist der Grundpfeiler dieses Vertrauens. Ihr vorbildlicher Einsatz im vergangenen Jahr zeigt mir, dass wir hierfür bestens

gerüstet sind. Er stimmt mich optimistisch, den Herausforderungen des neuen Jahres gut gewachsen zu sein. Dafür, dass Sie Ihr Engagement unter bestmöglichen Rahmenbedingungen erbringen können, werde ich mich weiterhin einsetzen. Lassen Sie uns das neue Jahr gemeinsam mit Mut und Zuversicht angehen und weiterhin vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Herr Staatssekretär Fernis und ich wünschen Ihnen und Ihren Familien einen guten Start in ein zufriedenes, erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr.

Ihr

Herbert Mertin  
Minister der Justiz

## INHALT

	Seite
<b>Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben</b>	
17. 12. 2020 Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten .....	4
22. 12. 2020 Vergütungen bei den juristischen Staats- prüfungen .....	4
<b>Personalnachrichten und Stellenausschreibungen .....</b>	<b>5</b>

## Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

### Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz  
vom 17. Dezember 2020 (5600-0001)\*)

1 Die Anlage des Rundschreibens des Ministeriums der Justiz vom 19. Juli 2001 (5600-1-4) – JBl. S 253 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 5. Januar 2017 – JBl. S. 7 –, wird wie folgt geändert:

1.1 Der Abschnitt II. wird wie folgt gefasst:

#### „II.

#### Vergütungen der in gerichtlichen Verfahren Beigeordneten oder Bestellten bei Verweisung eines Verfahrens an ein anderes Gericht

1. Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen, so setzt die für die Festsetzung zuständige Person des übernehmenden Gerichts die Vergütung des von dem verweisenden Gericht Beigeordneten oder Bestellten fest; sie erteilt auch die Auszahlungsanordnung. Die Vergütung des Beigeordneten oder Bestellten wird aus den Haushaltsmitteln des Gerichtes gezahlt, an das das Verfahren verwiesen worden ist.
  2. Nr. 1 gilt nicht, wenn bereits vor der Versendung der Akten der Anspruch fällig geworden ist oder ein Vorschuss beansprucht wird und der Festsetzungsantrag bei dem verweisenden Gericht eingegangen ist. Die Geschäftsstelle des verweisenden Gerichts hat Festsetzungsanträge, die nach der Aktenversendung bei ihr eingehen, an die nach Nr. 1 zuständige Geschäftsstelle des übernehmenden Gerichts weiterzugeben.“
- 1.2 In Abschnitt IV Nr. 2 werden die Wörter „der Einnahmen, die sich aufgrund des § 59 RVG ergeben“ durch die Wörter „von Einnahmen aus auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche“ ersetzt.
- 2 Das Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

203221

### Vergütungen bei den juristischen Staatsprüfungen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz  
vom 22. Dezember 2020 (2103-0002)

1 Die nebenamtlichen Prüferinnen und Prüfer bei den juristischen Staatsprüfungen (staatliche Pflichtfachprüfung und zweite juristische Staatsprüfung) erhalten folgende Vergütungen:

- |       |   |            |
|-------|---|------------|
| 1.1   | für die Bewertung einer Aufsichtsarbeit als Erstprüferin/Erstprüfer oder Zweitprüferin/Zweitprüfer  |            |
| 1.1.1 | in der staatlichen Pflichtfachprüfung   | 22,00 EUR  |
| 1.1.2 | in der zweiten juristischen Staatsprüfung   | 24,00 EUR  |
| 1.2   | für die Bewertung einer Aufsichtsarbeit im Stichentscheid in beiden juristischen Staatsprüfungen  | 17,00 EUR  |
| 1.3   | für die Bewertung einer Aufsichtsarbeit im Gegenvorstellungs- oder im Widerspruchsverfahren   |            |
| 1.3.1 | in der staatlichen Pflichtfachprüfung   | 22,00 EUR  |
| 1.3.2 | in der zweiten juristischen Staatsprüfung   | 24,00 EUR  |
| 1.4   | für die Abnahme der mündlichen Prüfung  |            |
| 1.4.1 | in der staatlichen Pflichtfachprüfung<br>als Vorsitzende/Vorsitzender –<br>je Bewerberin/Bewerber   | 36,00 EUR  |
|       | als Beisitzerin/Beisitzer –<br>je Bewerberin/Bewerber   | 25,50 EUR  |
| 1.4.2 | in der zweiten juristischen Staatsprüfung<br>als Vorsitzende/Vorsitzender –<br>je Bewerberin/Bewerber   | 43,50 EUR  |
|       | als Beisitzerin/Beisitzer –<br>je Bewerberin/Bewerber   | 34,50 EUR  |
| 2     | Für die Aufsicht bei den schriftlichen Arbeiten und bei der Vorbereitung der Aktenvorträge wird eine Vergütung von 4,50 EUR je angefangene Stunde, höchstens 27,00 EUR je Prüfungstag gewährt.                              |            |
| 3     | Für Reisen zum und vom Prüfungsort zur Wahrnehmung einer Tätigkeit nach den Nummern 1 und 2 wird die bestimmungsgemäße Reisekostenvergütung gewährt. Die Mitteilung des Prüfungstermins gilt als Anordnung der Dienstreise. |            |
| 4     | Für die Erstellung von Prüfungsaufgaben werden folgende Vergütungen gewährt:  |            |
| 4.1   | für die staatliche Pflichtfachprüfung<br>für die Erstellung einer Aufgabe für die schriftliche Prüfung mit Lösungsvorschlag   | 200,00 EUR |
| 4.2   | für die zweite juristische Staatsprüfung  |            |
| 4.2.1 | für die Erstellung einer Aufgabe für die schriftliche Prüfung mit Lösungsvorschlag  | 250,00 EUR |
| 4.2.2 | für die Erstellung einer Aufgabe für den Aktenvortrag in der mündlichen Prüfung mit Lösungsvorschlag  | 135,00 EUR |
|       | Die Vergütung wird fällig, sobald die jeweilige Aufgabe für die Prüfung angenommen worden ist.  |            |
| 5     | Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 26. Januar 2009 (2103-6-11) – JBl. S. 8; 2019 S. 150 – außer Kraft.  |            |

\*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVW RPF eingearbeitet

## **Personalmeldungen und Stellenausschreibungen**

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalmeldungen in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalmeldungen in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalmeldungen in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!**

**Stellenausschreibungen**

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin (m/w/d) – bei der Staatsanwaltschaft Mainz
- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Koblenz

Zum Beförderungstermin „18. Mai 2021“ werden Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stelle:

- 1,0 Stelle der BesGr. A 14 für eine Oberregierungs- rätin oder einen Oberregierungsrat (m/w/d) bei dem Obergericht Rheinland-Pfalz mit erfolgreicher Fortbildungsqualifizierung

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.